



Kurzbewertung nach SIA 144

Objekt:	Anbau Gemeindehaus Oberuzwil
Ort:	Oberuzwil
Art der Leistungsangebote:	SIA 102 Architekturleistung
Verfahren:	selektiven, nicht anonymen Verfahren Pkt. 3.3
Auslober	Gemeinde Oberuzwil
Publikation:	simap und kantonalem Amtsblatt SG, Pkt 3.7 (jedoch auf simap nicht gefunden)
Verfahrensbegleitung	ERR Raumplaner AG, Teufenerstrasse 19, 9001 St.Gallen

Ziele

Der BWA Ostschweiz setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet. Die Ordnung SIA 144 befindet sich zur Zeit in Revision, daher werden die Kriterien sinngemäss angepasst.

Qualität des Verfahrens

- Beim vorliegenden Verfahren geht es um ein äusserst interessantes Projekt, wo jeder Planer und jede Planerin gerne mittun möchte. Der Um- und Anbau des Kulturobjektes, das Bauen innerhalb der Ortsschutzzone, ein öffentliches Bauvorhaben und nicht zuletzt ein wichtiger Bau für die Gemeinde Oberuzwil.

Mängel des Verfahrens

- Aufgrund dessen wäre ein Projektwettbewerb nach SIA 142 oder ein Studienauftrag nach SIA 143 richtig um einer Auswahl von qualifizierten Planern die Teilnahme zu gewähren.
- Der gewählte Weg, ein Bauvorhaben dieser Grössenordnung & Komplexität bis hin zu einem Bauprojekt zu entwickeln um dann ein Planerwahlverfahren zu lancieren, wird zu schärfst beanstandet. Der BWA Ostschweiz sieht im vorliegenden Verfahren die Grundregeln der ostschweizer Planungs- und somit auch Baukultur missachtet & empfiehlt daher allen Planern nicht am Verfahren teilzunehmen. Gleichermassen stellt sich hier die Frage der Einhaltung der Schwellenwerte im Zuge der Direktvergaben.
- Ein grosses Fragezeichen stellt sich in der Vorbefassung des Büros Trunz + Wirth. Von der Machbarkeit bis hin zum Bauprojekt inkl. Kosten stammen die Inhalte vom besagten Büro. Gerade dieses soll nun zum Planerwahlverfahren zugelassen sein. Der BWA Ostschweiz vermutet hier eine allfällige Wettbewerbsverzerrung aufgrund intensiver Vorbefassung. Ungleichbehandlungen verstossen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bzw. den Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Beschaffungswesen.
- Weiter ist es dem BWA Ostschweiz in hohem Masse unverständlich, wie ein Verfahren von solch breitem Interesse in der vorliegenden Art und Weise durch den Kanton (Kantonale Denkmalpflege) unterstützt wird.
- Publikation des Verfahrens ist auf simap, Unterlagen via ERR
- Projekt und Kostenvoranschlag bereits vorhanden
- Auswahl mit Präqualifikation 4-5 Büros, Anzahl eher wenig
- Fachpreisrichter nicht in der Mehrzahl
- Büro mit grossen Vorleistungen am Verfahren zugelassen
- Die qualitätsbezogenen Beurteilungskriterien sind minimal (Projektanpassungen und Optimierungen innerhalb des zur Baubewilligung eingereichten Projektes mit einem abgestimmten KV)
- Bei der Honorarermittlung ist die Bausumme inkl. Honorare vorgegeben – etwas unsorgfältig
- Die Gewichtung des Preises mit 30% ist zu hoch angesetzt
- Die Zweitcouvertmethode als bewährtes System (Trennung von Qualität und Preis in der Beurteilung) wird nicht angewendet.
- Das vorliegende Verfahren wird folgend als Planerwahlverfahren bewertet, da diese Bezeichnung und deren Auslegung so auch im Verfahren erwähnt ist.

Beurteilung des BWA

- Wie einleitend erwähnt empfiehlt der BWA Ostschweiz nicht im Verfahren teilzunehmen. Das gewählte Vorgehen wird zu schärfst beanstandet, dies basierend dem Vorgehen und den eingängig formulierten Punkten.